

Statuten

Pétanque – Club Veltheim

1. Grundlage

- | | | |
|--------------------------|---|-----------------|
| 1. 1 | Der Pétanque- Club Veltheim (PCV) wurde am 13. Juli 1993 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Veltheim 8400 Winterthur.
Er kann auch Mitglied des Secteur allémanique des Pétanque (SAP) sein | Name und Sitz |
| | Der Club bezweckt die Ausübung des Pétanque-Sportes, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. | Zweck |
| 1. 2 | Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. | |
| 2. Mitgliedschaft | | |
| 2. 1 | Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten anerkennt. | Personen |
| 2. 2 | Der Verein besteht aus: | |
| 2. 2. 1 | Ehrenmitglieder | Kategorien |
| 2. 2. 2 | Freimitglieder | |
| 2. 2. 3 | Mitglied | |
| 2. 2. 4 | Gönner ohne Stimm - und Wahlrecht | |
| 2. 3 | Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. | Aufnahme |
| 2. 4 | Aufnahmegesuche aller minderjährigen Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern, oder deren gesetzlichen Vertreter. | Eintritt |
| 2. 5 | Auf Antrag des Vorstandes können Personen zu Ehrenmitglieder ernannt werden, die dem Pétanque – Club während 10 Jahren angehören und dabei aussergewöhnliche Dienste erworben haben. | Ehrenmitglieder |
| 2. 6 | Der Vorstand kann ein Mitglied für besondere geleistete Dienste im Verein zum Freimitglied ernennen. | Freimitglieder |
| 2. 7 | Der Austritt ist jederzeit möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. | Austritt |

2.8.	Wer sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist oder wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann an der GV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn derselbe auf der Traktandenliste figuriert und der Betroffene davon schriftlich Kenntnis erhalten hat.	Ausschluss
2.9	Mutationen werden an jeder Versammlung bekanntgegeben.	Mutationen
2.10	Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.	Mitgliedschaftsrecht
2.11	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten Reglemente und Beschlüsse des PCV, sowie des SAP zu befolgen.	Mitgliedschaftspflichten
2.12	Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.	Beitragspflicht
3.	Organisation Der PCV besteht aus folgenden Organen:	Organisation
3.1	Die Generalversammlung	
3.2	Eine ausserordentliche Generalversammlung	
3.3	Die Mitgliederversammlung	
3.4	Der Vorstand	
3.5	Die Rechnungsrevisoren	
4.	General- und Mitgliederversammlung	Einladung zur GV
4.1	Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich bis spätestens Ende Oktober einzuberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 3 Wochen vorher zu erfolgen. Der Besuch der GV ist für sämtliche Mitglieder Ehrensache.	
4.2	Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:	Geschäfte GV
4.2.1	Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.	
4.2.2	Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des technischen Leiters.	
4.2.3	Abnahme der Jahresrechnung	
4.2.4	Revisorenbericht	
4.2.5	Wahl des Präsidenten	
4.2.6	Wahl der übrigen Vorstandsmitgliedern	
4.2.7	Wahl der Revisoren und des Suppleanten	
4.2.8	Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Budget	
4.2.9	Anträge	
4.2.10	Ehrungen und Auszeichnungen	
4.2.11	Jahresprogramm	
4.2.12	Varia	
4.3	Anträge zuhanden der GV müssen 14 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung der Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.	Anträge GV

4. 4	Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Antrag von 1/5 der Mitglieder vorliegt.	Ausserordentliche GV
4. 5	Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder. Es entscheidet jeweils das relative Mehr, wobei dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zusteht.	Stimmberechtigung
5.	Vorstand	
5. 1	Der Vorstand des PCV besteht aus 3 - 5 Mitgliedern	Zusammensetzung
5. 1. 1	Präsident	
5. 1. 2	Vizepräsident	
5. 1. 3	Sekretariat	
5. 1. 4	Finanzen	
5. 1. 5	Technischer Leiter	
5. 2	Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.	Amtsdauer
5. 3	Dem Vorstand obliegt die zentrale Führung des Vereins. Er behandelt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.	Funktionen des Vorstandes
5. 4	Der Präsident zeichnet mit einem der übrigen Vorstandsmitgliedern.	Unterschrift
5. 5	Ausnahme: Im Bank- und Postcheckverkehr zeichnet der Kassier mit dem Präsidenten. Ist einer diesen beiden abwesend, so gilt der Vizepräsident als Vertreter.	Bank und Postcheckverkehr
5. 6	Der Vorstand kann über einen von der Generalversammlung festgesetzten Betrag verfügen.	Finanzen
5. 7	Der Vorstand organisiert sich gemäss den Ausführungen im Pflichtenheft.	Aufgaben des Vorstandes
6.	Rechnungsrevisoren	
6. 1	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.	Revisoren
6. 2	Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.	Kontrollstelle
6. 3	An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als zweiter Revisor nach. Der Ausscheidende ist als Suppleant wieder wählbar.	Suppleant

7.	Haftung	
7. 1	Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der PCV keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, gegenüber Dritten jedoch höchstens im Rahmen des an der General – Versammlung festgesetzten Jahresbeitrags von max. Fr.100.--	Haftplicht
7. 2	Für die vom PCV eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.	Verbindlichkeiten
8.	Statutenrevisionen	
8. 1	Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.	Revision
8. 2	Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.	Unvorhergesehenes
9.	Auflösung oder Fusion des Vereins	
9. 1	Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur auf Antrag von zwei Drittel der Mitglieder vor die Generalversammlung gebracht werden. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 9/10 der Stimmenden.	Auflösung oder Fusion
9. 2	Das Vereinsvermögen darf im Auflösungsfall nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es wird einer gemeinnützigen Institution in Veltheim übergeben.	Vermögen
10.	Schlussbestimmungen	
10. 1	Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. September 1993 beraten und beschlossen worden	Inkrafttretung

Winterthur, 16. September 1993

Neu: 24. Oktober 2017

Der Präsident:

Für das Sekretariat:

Hanspeter Bianchet

Brigitte Hintermann